

F	3.01
	Seite 1

**Satzung der Stadt Vechta über die Erlaubnis  
und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 18 und § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 2 und § 5 Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung vom 19.12.2016, zuletzt geändert durch die Ratssitzung vom 06.06.2017 diese Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Vechta.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 NStrG sowie die im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 5,00 m.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

<b>F</b>	3.01
	Seite 2

### § 3

#### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 NStrG / § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für den namentlich benannten Erlaubnisnehmer und geht nicht auf einen Rechtsnachfolger über, es sei denn, dies ist im Erlaubnisbescheid ausdrücklich so geregelt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

### § 4

#### **Voraussetzungen der Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  - b) wenn eine Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (3) Im Bereich der Ravensberger Straße, Windallee, Driverstraße, Rombergstraße, Wintermarsch, Franz-Vorwerk-Straße, An der Gräfte, Falkenrotter Straße und Bremer Straße (Stadtring) gelten

F	3.01
	Seite 3

folgende Einschränkungen:

- Dreieckständer mit Produktwerbung sind nur für Gaststätten und ortsansässige Geschäfte zulässig. Pro 10 Meter Geschäftsfront kann max. ein Dreieckständer aufgestellt werden.

(4) Im Bereich der zentralen Innenstadt (Große Straße zwischen Bahnhofstraße bis einschließlich Bremer Tor) gelten folgende Einschränkungen:

- a) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt für sonstiges Mobiliar wie zB Spielautomaten, Fahrgeschäfte, Sonderwerbeanlagen („Eistüten“, aufblasbare Objekte, Fahnen etc.), mobile Verkaufswagen oder Bühnen, es sei denn, deren Aufstellung erfolgt im Rahmen einer besonderen Veranstaltung, an der die Stadt Vechta ein besonderes Interesse hat.
- b) Als Beschattung von Außenbestuhlungen und Warenauslagen sind runde oder kastenförmige Sonnenschirme ohne Werbeaussagen sowie an der Hauswand montierte Markisen zulässig. Das Mobiliar der Außenbestuhlung ist je Sondernutzung einheitlich zu gestalten.
- c) Pflanztröge sind innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche zu positionieren und in gedeckten Farben (zB weiß, cremefarben, terrakotta) zu halten.
- d) Dreieckständer dürfen nur vor der eigenen Geschäftsfront und nur einer pro Geschäft aufgestellt werden.

## § 5

### Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung so wie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs.4 Sätze 1 und 2 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

F	3.01
	Seite 4

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Vechta die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Zugänge zu den Anliegern dürfen nicht verstellt werden. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Vechta ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;

(2) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Vechta die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211) in Verbindung mit §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186).

<b>F</b>	3.01
	Seite 5

## § 6

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Vechta haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Vechta keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
  
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Vechta für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt Vechta dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt Vechta von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Vechta aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
  
- (3) Die Stadt Vechta kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Vechta sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
  
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 9).

## § 7

### **Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

Im Bereich der Stadt Vechta wird die Sondernutzungserlaubnis insbesondere nicht erteilt

- (1) für das Betteln (insbesondere aggressives und bandenmäßiges Betteln), soweit damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist;
- (2) für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen

<b>F</b>	3.01
	Seite 6

- (3) für das Lagern (Zelten) und Nächtigen
- (4) für das Verteilen von Visitenkarten z.B. an Kraftfahrzeugen
- (5) für das Aufstellen von „Love Mobilen“ (Wohnwagen/ -mobile für höchstpersönliche Dienstleistungen z.B. Prostitution) und
- (6) den Absätzen 1-5 gleichzusetzenden Handlungen/Nutzungen.

### **§ 8**

#### **Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Vechta mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich unter Angaben über Art, Ort und Dauer zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Vechta eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Vechta kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 9**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

- (1) Warenauslagen die tagsüber unmittelbar vor den Geschäften / Verkaufsstellen ausgestellt werden, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in den Gehweg hineinragen und für Fußgänger ein 2,50 m breiter Gehweg verbleibt;
- (2) Briefkästen und Telefonhäuschen auf öffentlichen Grund;
- (3) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung;
- (4) Dreiecksständer gemäß § 4.

### **§ 10**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt, mit Auflagen versehen, oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.
- (2) Die unter § 9 genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

<b>F</b>	3.01
	Seite 7

## **§ 11**

### **Gebührenggegenstand**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Vechta werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 12**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen § 19 NStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger/-in,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst

<b>F</b>	3.01
	Seite 8

gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dienen oder bei Veranstaltungen an denen die Stadt Vechta ein erhebliches öffentliches Interesse hat.

- (2) Für die sonstige Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gilt die Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta in Kraft getreten am 01.12.2012 in der z. Z. gültigen Fassung.
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

#### **§ 15**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls eine Erlaubnis nicht oder noch nicht vorliegt.
- (2) Die Gebühren sind fällig
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres,
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.



<b>F</b>	3.01
	Seite 8

## **§ 16**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die von der/dem Gebührenschuldnerin/-schuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet worden sind. Es wird auf ganze Monate oder Wochen abgerundet.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so hat dieser auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der glaubhaft zu machen ist. Erstattet werden Gebühren für noch nicht angefangene Monate.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

## **§ 17**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Zugänge zu den Anliegern verstellt,

4. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht unverzüglich und ordnungsgemäß wiederherstellt; auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 19**

### **Märkte**

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 20**

### **Ausnahmen**

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Containern (Altkleider, Glas, Papier) können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Vechta, den 20.12.2016

**Stadt Vechta**

Gels  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung der Stadt Vechta über die Erlaubnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 06.06.2017

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Mindest- gebühr
1	Ortsfeste und bewegliche Verkaufsstände aller Art	je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche	monatlich	30,00	
2	Aufstellen von Warenauslagen	je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche	monatlich	10,00	15,00
3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stehtischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche	monatlich ab 01.01.2017	3,50	35,00
			monatlich ab 01.01.2019	4,00	40,00
4	Straßenfeste oder -feten (nicht kommerziell)	gebührenfrei			
5	Vergabe von öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Gehwegen, Fahrflächen, Parkplätze etc. (z.B. Public Viewing). In dieser Gebühr sind die Verkaufsstände, Imbissbuden und Schaustellerstände etc. enthalten.	je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche	wöchentlich	0,50	
			Gesamtvergabe Große Straße einschl. Bremer Tor	täglich Wochenende (Fr.-So.)	1.000,00 1.500,00
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Container, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	a) gebührenfrei	bis zu einer Dauer von einer Woche		
		b) je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche	bei einer Dauer von mehr als einer Woche wöchentlich	1,00	30,00
7	Plakatwerbung	je 10 Stück	wöchentlich	25,00	
8	Verteilen von Handzetteln, Flyer oder andere Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	pro Person	täglich	10,00	

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Mindest- gebühr
9	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder mit Lautsprechern werben mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiöser Inhalte	pro Person	täglich	10,00	
10	Infostände oder -tische, Plakatständer mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche	täglich	10,00	20,00
11	Werbefahren mit Fahrzeugen, auch mit Lautsprechern oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug	täglich	20,00	
12	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen länger als 24 Std.	je Fahrzeug	wöchentlich	30,00	30,00
13	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO)	je Anhänger	wöchentlich	30,00	30,00
14	Carsharing (Carsharing-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrerinnen und Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zur selbstständigen Nutzung nach einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- und/oder Kilometertarif angeboten werden)	pro Stellplatz	jährlich	100,00	
15	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (z.B. Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	einmalig	25,00	
16	Zweite Grundstückszufahrt	je Zufahrt	einmalig	500,00	
17	Sondernutzungen die nicht unter den vorstehenden Tarifiziffern aufgeführt sind			10,00 - 1.200,00	